

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/5386

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:
Arbeitslosenversicherung gerechter gestalten und Zugänge verbessern

Stellungnahme des Wuppertaler Kreises

I. Vorbemerkungen

Die Arbeitslosenversicherung hat als Teil der Sozialversicherung als Pflichtversicherung für abhängig Beschäftigte die Aufgabe, Risiken des Einkommensausfalls infolge von Arbeitslosigkeit oder sonstiger nicht in der Person des Versicherten liegender Arbeitsausfälle abzumildern. Das wichtigste finanzielle Instrument ist das Arbeitslosengeld, das – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind – für eine Bezugsdauer von bis zu 24 Monaten gezahlt wird.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN setzt sich mit dem vorliegenden Antrag dafür ein, die Arbeitslosenversicherung an die laufende Flexibilisierung am Arbeitsmarkt (Patchwork-Karrieren) anzupassen. Dazu fordern sie, einige Regelungen zum Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu verbessern.

Neben diesen Regelungen, die im Wesentlichen Anpassungen des bestehenden Systems darstellen, ist in der Forderung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ein deutlich weitergehender Vorschlag aufgenommen mit dem Ziel, die Arbeitslosenversicherung in eine „Arbeitsversicherung“ umzuwandeln, die im Sinne des lebenslangen Lernens auch für die Weiterbildung und Qualifizierung von Beschäftigten Leistungen erbringen soll.

Der Wuppertaler Kreis – Bundesverband betriebliche Weiterbildung – nimmt als Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft zu diesen Forderungen Stellung.

II. Zu den Vorschlägen für Änderungen in der Arbeitslosenversicherung im Einzelnen

1. Veränderung der Beitrags- und Anwartschaftszeiten
2. Verbesserung der freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Selbstständige
3. Beseitigung von Ungerechtigkeiten bei einzelnen Regelungen

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises

Die Überlegungen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu einer Anpassung der Regelungen in der Arbeitsmarktpolitik an reale Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt sind zu begrüßen. Vor einer politischen Entscheidung für oder gegen eine Veränderung sollten allerdings immer zwei Aspekte mit betrachtet werden:

- a) Werden durch eine Neuregelung Anreize geschaffen, die negative Folgen für die soziale Sicherung haben, z.B. indem unsichere Arbeitsverhältnisse entstehen, Mitnahmeeffekte für Personen oder Unternehmen ermöglicht werden oder der Anreiz zur schnellen Aufnahme einer regulären Beschäftigung sinkt? Die Anreizwirkung der einzelnen vorgeschlagenen Änderungen kann man nur abschätzen. Bei der Regelung für Teilarbeitslosenversicherung ist ein Anreiz auf Mitnahme vorstellbar.
- b) Sind die Kosten, die für eine Leistungsverbesserung aufgebracht werden müssen, aus den bestehenden Einnahmen zu finanzieren? Welche Leistungen müssen abgebaut werden, wenn andere Leistungen erhöht werden? Eine Forderung für Leistungserhöhungen sollte deshalb auch immer einen Vorschlag für eine Finanzierung oder Möglichkeiten der Einsparung an anderer Stelle enthalten. Ein solcher Vorschlag ist in dem vorliegenden Antrag nicht aufgenommen.

4. Umgestaltung der Arbeitslosenversicherung zu einer Arbeitsversicherung

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN geht hier sehr weit. Der Vorschlag lautet, die Arbeitslosenversicherung umzuwandeln und nicht mehr nur das Risiko der Arbeitslosigkeit finanziell und durch Qualifizierungsangebote abzusichern, sondern die Arbeitslosenversicherung auch als Finanzierungsinstrument für die berufliche Qualifizierung von Beschäftigten heranzuziehen.

Dazu soll der Grundsatz aufgegeben werden, dass die Leistungen der Arbeitslosenversicherung nur für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit Bedrohte eingesetzt werden sollen.

In einem ersten Schritt sollen drei Maßnahmen umgesetzt werden, nämlich

- (a) eine Weiterbildungsberatung durch die Bundesagentur für Arbeit auch für Beschäftigte und Unternehmen,

- (b) der Ausbau der bestehenden Programme, die sich auch an Beschäftigte richten (z.B. Programm WeGebAU) und schließlich
- (c) Einführung eines Weiterbildungs-BAföG, das für Beschäftigte in einem Mix von Zuschuss und Darlehen die Finanzierung von Bildungsangeboten und Unterhalt während einer Bildungsphase übernimmt.

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises

Der Wuppertaler Kreis sieht die grundsätzliche Richtung dieser Überlegungen, d.h. die Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Arbeitslosenversicherung auf die berufliche Weiterbildung im Allgemeinen, kritisch.

Der Erhalt der eigenen Berufsfähigkeit (Employability) liegt in der Eigenverantwortung jedes Einzelnen. Dieses Prinzip gilt es zu stärken und durch Schaffung entsprechender Rahmenbedingungen zu unterstützen.

Die berufliche Weiterbildung ist in Deutschland durch ein breites Angebot mit einem pluralen Anbieterspektrum gekennzeichnet. Der Markt deckt den Bedarf an individuell bezahlter Weiterbildung und den Weiterbildungsbedarf der Unternehmen in guter Qualität ab und es besteht keine Notwendigkeit für eine staatliche Regulierung. Staatliche Vorgaben, wie sie mit einer Ausweitung des Tätigkeitsfeldes des regulierten Segments der öffentlich geförderten Weiterbildung zwangsläufig einhergehen würden, würden nicht nur die individuelle Freiheit einschränken, sondern unverhältnismäßig in den Wettbewerb des Bildungsmarktes eingreifen.

Eine gesetzgeberische Zuständigkeit des Bundes für die berufliche Weiterbildung ist zurzeit nicht gegeben, so dass das Vorhaben auch aus diesem Grund nicht umsetzbar erscheint.

- (a) Die Bildungs- und Berufsberatung der Bundesagentur für Arbeit kann bereits jetzt auch von Beschäftigten wahrgenommen werden. Auch das Angebot der Bundesagentur für Arbeit für Berufsberatung in Schulen ist ein wichtiger und wertvoller Beitrag zur Berufsorientierung und für die Fachkräftesicherung. Die eigene Beschäftigungsfähigkeit zu erhalten, liegt im unmittelbaren Interesse und der individuellen Verantwortung jedes Einzelnen. Das Informations- und Beratungsangebot für indivi-

duelle Weiterbildung wird von Bildungsunternehmen, Berufsverbänden, Hochschulen, Volkshochschulen und auch im Rahmen der Verbraucherberatung wahrgenommen. Auch Portale im Internet und Datenbanken sowie Fachmedien leisten hier Unterstützung. Ein ergänzendes öffentliches Angebot ist deshalb aus Sicht des Wuppertaler Kreises nicht erforderlich.

Auch die Ausweitung der Weiterbildungsberatung auf Unternehmen aus den Mitteln der Arbeitslosenversicherung ist weder erforderlich noch sinnvoll.

Grundsätzlich sind Unternehmen in der Lage ihre Qualifizierungsprozesse und ihre Personalentwicklung eigenverantwortlich zu gestalten und, wenn Informationsbedarf besteht, dazu auch Beratung in Anspruch zu nehmen. Es existiert ein breites Spektrum an Beratungsmöglichkeiten für Unternehmen, z.B. durch Verbände, Kammern und Bildungseinrichtungen.

In besonderen Lagen (z.B. aktuell bei der beruflichen Integration von Flüchtlingen oder bei der Beschäftigung besonderer Zielgruppen wie z.B. ehemals Langzeitarbeitsloser) kann eine Beratung zu öffentlich geförderten Maßnahmen sinnvoll sein, diese ist allerdings auch heute schon möglich.

- (b) Bei dem Ausbau bestehender Programme für Weiterbildungs- und Qualifizierungsangebote auch für Beschäftigte muss der Grundsatz, nämlich die Zuständigkeit der Arbeitslosenversicherung für Arbeitslose oder in Ausnahmefällen und eng begrenzten Programmen für Personen, die von Arbeitslosigkeit bedroht sind, eingehalten werden. Ein schleichender Übergang in eine Übernahme der gesamten beruflichen Weiterbildung in staatliche Verantwortung sollte schon aus ordnungspolitischen Gründen vermieden werden.
- (c) Ein Weiterbildungs-BAföG auf Darlehensbasis, das den Individuen die Finanzierung von Bildungsphasen für ihre berufliche Weiterbildung ermöglicht – z.B. im Zusammenhang mit tariflich oder betrieblich vereinbarten Sabbatical-Regelungen – ist ein sinnvolles Instrument, das die Eigenverantwortung für die berufliche Beschäftigungsfähigkeit stärkt, und wird vom Wuppertaler Kreis deshalb begrüßt.

Zuschüsse sind aus zwei Gründen kritisch zu sehen: Mittel der Arbeitslosenversicherung für die berufliche Weiterbildung von Beschäftigten einzusetzen, um Unternehmen zu entlasten, ist kein sinnvoller Zweck. Für die individuelle Weiterbildung von Arbeitslosen sind bereits ausreichende Instrumente vorhanden. Bei Beschäftigten sollte der effiziente Einsatz der Mittel im Vordergrund stehen, d.h. öffentliche Förderung nur subsidiär und mit dem klaren Ziel der Arbeitsmarktorientierung gewährt werden. Zuschüsse an Beschäftigte sollten deshalb auf besondere Zielgruppen in von Arbeitslosigkeit bedrohten Situationen beschränkt sein.

III. Fazit

Der Wuppertaler Kreis spricht sich dafür aus, die vorgeschlagenen Verbesserungen und Anpassungen beim Zugang zur Arbeitslosenversicherung und zum Leistungsbezug daraufhin zu prüfen, welche Anreizwirkungen damit verbunden sein könnten und nur diejenigen Änderungen vorzunehmen, bei denen eine Abwägung der individuellen und gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einen positiven Gesamteffekt erzielt. Grundsätzlich müssen Leistungserhöhungen durch Leistungseinsparungen oder Einnahmenerhöhungen gegenfinanziert sein, ein Ausgleich aus Steuermitteln ist abzulehnen.

Die Überlegungen zur Ausweitung des Einsatzfeldes der Arbeitslosenversicherung auf Beschäftigte lehnt der Wuppertaler Kreis nicht nur aus ordnungspolitischen Erwägungen ausdrücklich ab. Er sieht die Gefahr, dass dadurch ein unzulässiger staatlicher Eingriff in die unternehmerische Eigenverantwortung bei der Gestaltung der Personalentwicklung und der betrieblichen Qualifizierungsarbeit geschaffen wird. Die Unternehmen sind für den Erhalt der Leistungsfähigkeit ihres Personals selbst verantwortlich und in diese Verantwortung sollte nicht durch staatliche Regelungen eingegriffen werden.

Negative Auswirkungen auf den Weiterbildungsmarkt und den Wettbewerb sind unvermeidbar. Aufgrund der Bürokratisierung und Vereinheitlichung, die mit der quasi-öffentlichen Finanzierung notwendigerweise verbunden sind, sind negative Auswirkungen auch auf das Angebotsspektrum und die Qualität der Angebote mögliche Folgen.

Deutscher Bundestag, Drucksache 18/7425

Antrag der Fraktion DIE LINKE.:
Schutzfunktion der Arbeitslosenversicherung stärken

Stellungnahme des Wuppertaler Kreises

I. Vorbemerkungen

Der Wuppertaler Kreis – Bundesverband betriebliche Weiterbildung – als der Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft setzt sich dafür ein, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu erhalten und zielgerecht für den Zweck einzusetzen, für den sie gedacht sind, nämlich zur Übernahme eines Teils des Arbeitslosigkeitsrisikos von Beschäftigten.

Die Arbeitslosenversicherung ist keine Versicherung gegen Armut und kann und sollte die soziale Grundsicherung nicht ersetzen. Eine Ausweitung der paritätisch finanzierten Arbeitslosenversicherung zur Entlastung der Grundsicherung ist aus ordnungspolitischen Gründen zu vermeiden.

Ebenso sollte – um den Anreiz zur möglichst schnellen Reintegration in den Arbeitsmarkt zu erhalten – immer ein Teil des Einkommensrisikos vom einzelnen Beschäftigten getragen werden. Eine Ausweitung der Leistungen ist deshalb immer daraufhin zu betrachten, ob sie diesen Anreiz verringert und damit in der Summe zu einer Verlängerung von Arbeitslosigkeitszeiten und damit einer Erhöhung der Arbeitslosenzahlen beiträgt.

Der Wuppertaler Kreis nimmt als Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft zu diesen Forderungen Stellung.

II. Zu den geforderten Änderungen im Einzelnen

1. Erleichterung der Zugangsvoraussetzungen

- a. Verlängerung der Rahmenfrist nach § 143 SGB III
- b. Verkürzung der Anwartschaftszeiten nach § 142 SGB III
- c. Verbesserter Zugang für Selbstständige zur freiwilligen Arbeitslosenversicherung

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises

Es ist ein berechtigtes Ziel, die Regelungen der Arbeitslosenversicherung an die realen Bedingungen am Arbeitsmarkt anzupassen, um damit den Zweck der Versicherung – die Absicherung des Risikos von Beschäftigten arbeitslos zu werden – besser zu erfüllen. Neben den individuellen Interessen müssen allerdings bei einer Neuregelung immer zwei gesellschaftliche Aspekte mit berücksichtigt werden, nämlich einerseits die Frage der Finanzierbarkeit und andererseits die Frage der Anreizwirkungen. Vor einer Neuregelung sollte deshalb eine Abschätzung der Kosten und der gesellschaftlichen Wirkungen vorgenommen werden.

Eine Ausweitung der Leistungen muss entweder durch Einsparungen an anderer Stelle innerhalb der Arbeitslosenversicherung oder durch entsprechende Mehreinnahmen durch positive Beschäftigungswirkungen kompensiert werden. Eine Beitragserhöhung und damit Erhöhung der Sozialausgabenlast der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber ist zu vermeiden.

2. Vermeidung von Hartz-IV-Bedürftigkeit

- a. Verlängerter Bezug des Arbeitslosengeldes
- b. Einführung eines Mindestarbeitslosengeldes auf Hartz IV Niveau
- c. Vermeidung des Übergangs in Hartz IV durch verpflichtende Weiterbildungs- oder Arbeitsangebote im öffentlich geförderten Bereich
- d. Neuregelung der Zumutbarkeitsregelung, Verzicht auf Sperrzeiten und Sanktionen

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises

Die hier geforderten Änderungen zielen in die Richtung, einen Teil der sog. Hartz-IV-Reformen rückgängig zu machen. Zur individuellen oder sozialen Wirkung der Änderungen kann der Wuppertaler Kreis keine qualifizierte Prognose abgeben. Grundsätzlich weist er aber darauf hin, dass die Wirkung der Hartz-IV-Regelungen und der dort enthaltenen Anreize zur Beschäftigung auf die derzeit sehr positive Arbeitsmarktsituation berücksichtigt werden sollte.

Individuell ist nachvollziehbar, dass viele bestehende Regelungen unter dem Motto „Fördern und Fordern“ – vor allem von Menschen mit Arbeitsmarkthindernissen und Langzeitarbeitslosen – als unge-

recht und belastend erlebt werden. Für den Arbeitsmarkt insgesamt haben die Reformen jedoch positive Wirkungen gezeigt, die in die Gesamtbetrachtung einbezogen werden sollten.

Der Vorschlag, vor einem Übergang in Hartz IV verpflichtend Weiterbildungs- bzw. Arbeitsangebote im öffentlich geförderten Bereich anzubieten, ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises ausgesprochen kritisch zu sehen. Es würde zur Vermeidung von Hartz IV ein „Auffangbecken“ öffentlich geförderter Arbeit für Arbeitslose geschaffen, das einen neuen Beschäftigungssektor darstellt. Es handelt sich dabei offenbar nicht um eine zielgerichtete Maßnahme mit dem Ziel der Arbeitsaufnahme, sondern um eine Ausweitung der Arbeit im öffentlich geförderten Sektor. Dies ist aus Sicht des Wuppertaler Kreises wirtschaftspolitisch bedenklich.

Auch Weiterbildung sollte nicht primär der Vermeidung von Hartz IV dienen, sondern das klare Ziel der Qualifizierung zur Verbesserung der Chancen zur Beschäftigung im regulären Arbeitsmarkt verfolgen. Weiterbildung als Selbstzweck ist nicht sinnvoll und dient auch nicht der Motivation.

3. Finanzierung der Arbeitslosenversicherung ausbauen

- a. Wiedereinführung der Defizithaftung des Bundes
- b. Sonderabgabe für Arbeitgeber für Langzeitarbeitslose, die durch Einstellung von Langzeitarbeitslosen verringert werden kann
- c. Wiedereinführung der Pflicht zur Erstattung des Arbeitslosengeldes durch die Arbeitgeber bei Kündigung älterer Arbeitnehmer (ab 57 J.)
- d. Steuerfinanzierung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die gesamtgesellschaftliche Ziele verfolgen

Anmerkungen des Wuppertaler Kreises

Hier geht es darum, die Finanzierungsgrundlage der Arbeitslosenversicherung dadurch zu erweitern, dass mehr Leistungen durch Steuern finanziert werden und darüber hinaus die Arbeitgeber stärker durch Beiträge herangezogen werden. Letztlich geht es um eine Umverteilung, indem mehr soziale Leistungen von den Steuerzahlern (Arbeitnehmer und Unternehmen) bezahlt werden sollen.

Die Höhe der Steuern und Sozialabgaben sind Wettbewerbsfaktoren im internationalen Wettbewerb um Arbeitsplätze. Ausgaben aus Steuermitteln sind letztlich aus den Haushalten zu tragen und konkurrieren auch mit anderen Zielen wie z.B. Innovationsförderung, Forschungsförderung oder auch dem Schuldenabbau. Der Wuppertaler Kreis spricht sich dafür aus, den Anteil der Sozialausgaben nicht zu erhöhen, sondern stattdessen die Rahmenbedingungen für wirtschaftlichen Erfolg zu verbessern und damit den erreichten Stand der Beschäftigung zu erhalten bzw. zu steigern.

Für den Vorschlag der Wiedereinführung der Erstattung von Arbeitslosengeld durch die Arbeitgeber bei Kündigung älterer Arbeitnehmer gibt der Wuppertaler Kreis zu bedenken, dass dadurch ein Vermittlungshindernis für ältere Arbeitnehmer in den letzten 10 Jahren vor dem gesetzlichen Rentenalter entstehen könnte, der dem Ziel einer Beschäftigung bis zum 67. Lebensjahr widerspricht.

III. Fazit

Der Wuppertaler Kreis als Verband der Weiterbildungseinrichtungen der Wirtschaft spricht sich dagegen aus, die Vorschläge der Fraktion DIE LINKE umzusetzen.

Die Sozialsysteme müssen finanzierbar bleiben. Eine verstärkte Übernahme von Sozialleistungen aus Steuermitteln lehnt der Wuppertaler Kreis ab. Die – auch mit Hilfe der Reformen im Bereich der sozialen Sicherung – erreichten Erfolge beim Abbau der Arbeitslosigkeit dürfen nicht gefährdet werden. Verbesserungen und Abbau individueller Härten und möglicher sozialer Ungerechtigkeiten im Bereich der Arbeitslosenversicherung sind wünschenswert, erfordern aber immer eine Gegenfinanzierung innerhalb des Systems der Arbeitslosenversicherung. Beitragserhöhungen für Arbeitgeber oder Arbeitnehmer lehnt der Wuppertaler Kreis ab.